

Verordnung über die Kommission Filmstelle

Kommissionsverordnung Filmstelle; RSVSETH 22.05

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Filmstelle" bezweckt:

- a. die Vorführung von Filmen in den Räumlichkeiten der ETH Zürich;
- b. die Anregung und Förderung der aktiven Beschäftigung mit Filmen;
- c. die Sammlung und Archivierung von Dokumentationsmaterial.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

- ¹ Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.
- ² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
- ⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

¹ Die Kommission führt jedes Semester einen thematisch zusammenhängenden Filmzyklus durch. Die Filmvorführungen des Zyklus finden in der Regel wöchentlich am selben Wochentag statt.

² Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.

³ Die Kommission führt eine Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema Film.

⁴ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.

⁵ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der Universität Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Freiluftlichtbildschau-Kommission des VSETH, dem SOSETH und dem VSUZH bemüht.

² Die Kommission bemüht sich um Mitgliedschaft in für Filmvorführung relevanten Organisationen oder Verbänden. Der VSETH-Vorstand muss einer solchen Mitgliedschaft zustimmen.

Art. 6 Finanzielle Mittel

¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, die ETH Zürich, die Universität Zürich und unabhängige Dritte an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.

² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.